

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

867

 Nr. 27 München, den 28. Oktober 1982

Datum	Inhalt	Seite
1. 10. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes	867
5. 10. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge	869
7. 10. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern	872
10. 10. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes	874
30. 9. 1982	Verordnung über Ausnahmen von den Stellenobergrenzen für Beförderungssämter bei der Landesgewerbeanstalt Bayern	891
7. 10. 1982	Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum und von Fischereirechten	892
27. 9. 1982	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt	894

*Dr. Montag
Dr. Spatzhecke
Dr. Vogt*

Bekanntmachung der Neufassung des Zivilblindenpflegegeldgesetzes

Vom 1. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 10. August 1982 (GVBl S. 514) wird nachstehend der Wortlaut des Zivilblindenpflegegeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1974 (GVBl S. 774) in der vom 1. September 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 10. August 1982 (GVBl S. 514).

München, den 1. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

**Gesetz
über die Gewährung von Pflegegeld
an Zivilblinde
(Zivilblindenpflegegeldgesetz - ZPflG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Oktober 1982**

Art. 1

(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, nach Vollendung des ersten Lebensjahres ein Pflegegeld.

(2) Das Pflegegeld wird in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt.

(3) Als Blinde gelten Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

Art. 2

(1) ¹Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, ruht das Pflegegeld, soweit es fünfzig vom Hundert des Betrages nach Art. 1 Abs. 2 übersteigt. ²Dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung.

(2) ¹Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird Pflegegeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Art. 1 Abs. 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert. ²Der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(3) Eine Einrichtung nach Absatz 1 liegt nur dann vor, wenn den Blinden über die Gewährung von Wohnung und Verpflegung hinaus Leistungen geboten werden, die zu einer erheblichen Minderung der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen führen.

Art. 3

(1) Jegliches Einkommen bleibt bei der Gewährung des Pflegegeldes anrechnungsfrei.

(2) Gleichartige Leistungen, die dem Blinden zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, werden auf das Pflegegeld angerechnet.

Art. 4

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt den Landesversicherungsanstalten im Auftrage des Staates; die hiernach entstehenden Aufwendungen erhalten sie vom Staat ersetzt.

(2) In Angelegenheiten dieses Gesetzes finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, das Erste Buch und das Zehnte Buch (Erstes und Zweites Kapitel) Sozialgesetzbuch und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechende Anwendung.

(3) ¹Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. ²Soweit das Sozialgerichtsgesetz besondere Vorschriften für die Sozialversicherung und die Rentenversicherung enthält, sind diese anzuwenden. ³Dies gilt auch für das Vorverfahren.

Art. 5

(1) Der Antrag auf Gewährung von Pflegegeld soll bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Landesversicherungsanstalt gestellt werden.

(2) ¹Der Anspruch auf Pflegegeld entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen, frühestens mit dem ersten Tag des Antragsmonats. ²Der Anspruch auf Pflegegeld entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

(3) Der Anspruch auf Pflegegeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

Art. 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 7

¹Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. September 1949 (GVBl S. 255),
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 18. September 1950 (GVBl S. 203),
3. das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 15. Januar 1952 (GVBl S. 15).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juni 1953 (BayBS IV S. 644). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Vom 5. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 10. August 1982 (GVBl S. 514) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (GVBl S. 358) in der vom 1. September 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 514).

München, den 5. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982

Art. 1

Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge

(1) Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes sind die kreisfreien Städte und die Landkreise.

(2) Ihnen obliegen alle Aufgaben der Kriegsopferfürsorge, soweit nicht in Art. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Zu diesem Zweck unterhalten sie innerhalb ihrer Verwaltung Kriegsopferfürsorgestellen.

(4) Sie führen die Kriegsopferfürsorge als eigene Aufgabe durch.

Art. 2

Überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge

(1) Der Freistaat Bayern ist überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge für

1. die Hilfen nach §§ 26 und 26a des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes zum Besuch von Hochschulen und Fachakademien,
3. die Sonderfürsorge nach § 27e des Bundesversorgungsgesetzes,
4. die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte im Ausland,
5. die Hilfen an Witwen und Waisen, wenn der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig und Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III war.

(2) ¹Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge für Leistungen nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes

an Berechtigte im Inland, soweit sie nach dem Sozialhilferecht für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe zuständig sind; sie gewähren diese Leistungen im eigenen Wirkungskreis. ²Hierbei sind die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsaufsicht entsprechend anzuwenden, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

(3) Gewährt der Staat als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge einem Sonderfürsorgeberechtigten zugunsten von Familienmitgliedern Hilfen, so bleibt er, wenn der Sonderfürsorgeberechtigte stirbt, bis zum Ende des laufenden Bewilligungsabschnitts, längstens aber für die Dauer eines Jahres, dafür zuständig.

(4) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung dem Staat als überörtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge weitere Aufgaben der Kriegsopferfürsorge zuweisen, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

Art. 3

Landeshauptfürsorgestelle und
Hauptfürsorgestellen

(1) ¹Hauptfürsorgestellen sind die Regierungen. ²Sie nehmen die dem Staat nach Art. 2 obliegenden Aufgaben wahr.

(2) Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung als Landeshauptfürsorgestelle obliegt,

1. die Hauptfürsorgestellen im Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu vertreten,
2. die Einheitlichkeit in der Durchführung der Kriegsopferfürsorge und einen einheitlichen Vollzug aller Aufgaben der Hauptfürsorgestellen sicherzustellen,
3. eine angemessene Verteilung der für die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten,

4. Maßnahmen der Hauptfürsorgestellen von überörtlicher Bedeutung in die Wege zu leiten und
5. Stiftungen, die der Beschädigten- oder Hinterbliebenenfürsorge dienen, nach näherer Bestimmung ihrer Satzungen zu verwalten.

Art. 4

Beiräte für Kriegsopferfürsorge

(1) ¹Bei der Landeshauptfürsorgestelle wird ein Landesbeirat für Kriegsopferfürsorge gebildet. ²Er hat die Aufgabe, in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsopferfürsorge beratend mitzuwirken.

(2) ¹Dem Landesbeirat gehören der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und weitere elf Mitglieder an. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beruft in den Landesbeirat auf die Dauer von vier Jahren fünf Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und einen Vertreter der Bezirke, je einen Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und einen Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. ³Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der kommunalen Spitzenverbände und der Bezirke, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Stellvertreter werden nach Vorschlägen berufen, die ihre Vereinigungen einreichen.

(3) ¹Beschlüsse des Landesbeirats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die Mitglieder des Landesbeirats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten eine Entschädigung wie die ehrenamtlichen Richter; das gilt nicht für den Vorsitzenden.

(5) ¹Bei jeder Hauptfürsorgestelle wird ein Beirat für Kriegsopferfürsorge gebildet. ²Dem Beirat gehören der Regierungspräsident oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und vier weitere Mitglieder an. ³Die Regierung beruft zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und eine sonstige sozial erfahrene Person. ⁴Im übrigen gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Art. 5

Heranziehung örtlicher Träger

(1) Die örtlichen Träger sind verpflichtet, auf Anfordern der überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Kriegsopferfürsorge erforderlichen Voraussetzungen und bei der Auszahlung von Leistungen mitzuwirken.

(2) Die Vorschriften des Sozialhilferechts über die Heranziehung örtlicher Träger gelten für die nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Träger entsprechend.

Art. 6

Mitteilungspflicht

(1) ¹Wird einer kreisangehörigen Gemeinde die Notwendigkeit von Kriegsopferfürsorge auf andere Weise als durch einen Antrag bekannt, hat sie den örtlichen Träger unverzüglich zu unterrichten. ²Wird einem örtlichen Träger die Notwendigkeit von Leistungen der

Kriegsopferfürsorge bekannt, für die ein überörtlicher Träger zuständig ist, hat er diesen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bevor der örtliche Träger einen Antrag an den zuständigen überörtlichen Träger weiterleitet, hat er ihn auf seine Vollständigkeit zu prüfen und, wenn nötig, auf Ergänzungen hinzuwirken.

Art. 7

Widerspruchsverfahren

(1) Vor dem Erlaß des Bescheides über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Hauptfürsorgestelle hat der Beirat (Art. 4 Abs. 5) beratend mitzuwirken, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(2) Bevor ein örtlicher Träger es ablehnt, einem Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt über Leistungen der Kriegsopferfürsorge abzuwehren, hat er bei der Prüfung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung mindestens zwei sozial erfahrene Personen aus Verbänden der Kriegsopfer beratend zu beteiligen; sie werden vom Gemeinderat oder vom Kreistag berufen.

(3) Ist gegen einen Verwaltungsakt, den der Bezirk über Leistungen nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes erlassen hat, Widerspruch eingelegt, so muß unter den nach § 114 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu Beteiligten mindestens ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein; er muß nicht Mitglied des Sozialhilfeausschusses sein.

(4) Hat ein nach Art. 5 Abs. 2 herangezogener örtlicher Träger entschieden und wird gegen seine Entscheidung Widerspruch eingelegt, so sind die sozial erfahrene Personen im Sinne des Absatzes 3 von dem für den Widerspruchsbescheid zuständigen überörtlichen Träger beratend zu beteiligen.

Art. 8

Kosten der Kriegsopferfürsorge

(1) Den Trägern der Kriegsopferfürsorge fallen die Kosten für diejenigen Aufgaben der Kriegsopferfürsorge zur Last, die ihnen nach dem Bundesrecht, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Regelungen, nach denen der Bund Kosten trägt oder erstattet, bleiben unberührt.

(3) ¹Der Staat beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge. ²Ferner erstattet er den örtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge fünfzig vom Hundert der von ihnen zu tragenden Aufwendungen für die Erholungshilfe und die Wohnungshilfe nach §§ 27b und 27c des Bundesversorgungsgesetzes.

(4) Die Ausgaben, die nach Art. 2 Abs. 2 entstehen, werden in den Ausgleich nach Art. 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz einbezogen; Art. 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz gilt entsprechend.

Art. 9

Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsopferfürsorge

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Gesetzen Leistungen in entsprechender Anwendung von Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge zu gewähren sind.

(2) ¹Für Leistungen, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz entsprechend den Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge an jemanden zu gewähren sind, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin hat, ist örtlich zuständig die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der letzte Standort des versorgungsberechtigten oder verstorbenen Soldaten liegt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die nach dem Zivildienstgesetz entsprechend den Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge an jemanden zu gewähren sind, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin hat.

(3) Für Leistungen an Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten sowie ihre Hinterbliebenen, die denen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27h des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, sind die Hauptfürsorgestellen zuständig.

(4) Für Aufgaben, die der Hauptfürsorgestelle oder dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge nach anderen Rechtsvorschriften obliegen, gilt Art. 3 entsprechend.

Art. 10 Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Juli 1964 (GVBl S. 148). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern

Vom 7. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 10. August 1982 (GVBl S. 514) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) in der vom 1. September 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern vom 12. November 1958 (GVBl S. 332),
- b) das Bayerische Richterergesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl S. 13) und
- c) das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 10. August 1982 (GVBl S. 514).

München, den 7. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

I. V. Dr. Rosenbauer, Staatssekretär

Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1982

Erster Abschnitt

Sozialgerichte

Art. 1

- (1) ¹Sozialgerichte werden errichtet mit Sitz
1. in München für den Regierungsbezirk Oberbayern,
 2. in Landshut für den Regierungsbezirk Niederbayern,
 3. in Regensburg für den Regierungsbezirk Oberpfalz,
 4. in Nürnberg für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
 5. in Bayreuth für den Regierungsbezirk Oberfranken,
 6. in Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken,
 7. in Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben.

²Die Sozialgerichte werden nach ihrem Sitz benannt.

(2) ¹Beim Sozialgericht München werden Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau errichtet. ²Ihr Bezirk umfaßt das Gebiet des Freistaates Bayern.

Art. 2

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags den Bezirk der Kammer eines Sozialgerichts auf Bezirke anderer Sozialgerichte in Bayern erstrecken.

(2) Die Staatsregierung kann auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland den Bezirk einzelner Kammern eines Sozialgerichts auf das Gebiet oder auf Gebietsteile dieser Länder ausdehnen.

Art. 3

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ernennt gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Berufsrichter des Sozialgerichts; es bestellt den aufsichtführenden Vorsitzenden und seinen ständigen Vertreter, die Vorsitzenden der Kammern sowie die Richter auf Probe und die Richter kraft Auftrags.

Zweiter Abschnitt Landessozialgericht

Art. 4

(1) Für den Freistaat Bayern wird ein Landessozialgericht mit Sitz in München errichtet; es führt die Bezeichnung „Bayerisches Landessozialgericht“.

(2) Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 5

(1) ¹Die Staatsregierung ernennt den Präsidenten des Landessozialgerichts; er führt die Amtsbezeichnung „Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts“. ²Der Präsident des Landessozialgerichts hat einen ständigen Vertreter.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ernennt gemäß § 32 SGG die Berufsrichter des Landessozialgerichts; es bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten und die Vorsitzenden der Senate.

Dritter Abschnitt**Gemeinsame Vorschriften**

Art. 6

Die Staatsministerien oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden sind fähig, im Sinne des § 70 SGG am Verfahren beteiligt zu sein.

Vierter Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Art. 7

(1) ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Präsident des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamts Präsident des Landessozialgerichts, der Vizepräsident des Bayerischen Landesversicherungsamts sein ständiger Vertreter. ²Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Direktoren der bisherigen Oberversicherungsämter aufsichtführende Vorsitzende der an deren Sitz errichteten Sozialgerichte.

(2) Zu übernehmen sind in ihrer bisherigen Rechtsstellung:

1. die Senatspräsidenten beim Bayerischen Landesversicherungsamt als Vorsitzende der Senate des Landessozialgerichts,
2. die ständigen Mitglieder des Bayerischen Landesversicherungsamts als Berufsrichter des Landessozialgerichts,
3. die als Mitglieder eines Oberversicherungsamts bestellten Kammervorsitzenden als Kammervorsitzende bei den Sozialgerichten.

(3) Hauptamtlich Tätige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens fünf Jahren bei einem bayerischen Versicherungsamt richter-

lich tätig waren und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, können bei Bedarf als Kammervorsitzende bei einem Sozialgericht übernommen werden.

Art. 8

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu regeln.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Art. 9

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.*

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Verordnungen und Bekanntmachungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft:

1. die Verordnung Nr. 148 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Bayerischen Landesversicherungsamts vom 29. Januar 1948 (GVBl S. 25),
2. die Verordnung Nr. 149 über Geschäftsgang und Verfahren des Bayerischen Landesversicherungsamts vom 29. Januar 1948 (GVBl S. 26),
3. die Bekanntmachung, die Errichtung der Oberversicherungsämter betreffend, vom 30. November 1912 (GVBl S. 1229) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1917 (GVBl S. 198),
4. die Bekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamts für die Betriebe der Königlich-Bayerischen Verkehrsverwaltung vom 16. Dezember 1912 (GVBl S. 1273) in der Fassung der Bekanntmachung über das besondere Oberversicherungsamt bei der Reichsbahndirektion München vom 27. Mai 1924 (GVBl S. 175) und vom 7. Januar 1928 (GVBl S. 2),
5. die Bekanntmachung über das Knappschaftsoberversicherungsamt München vom 13. November 1931 (GVBl S. 323) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1932 (GVBl S. 248).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Vom 10. Oktober 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 3. August 1982 (GVBl S. 500) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562) in der vom **1. Oktober 1982 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354),
- b) das Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 395),
- c) das Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610),
- d) das Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294),
- e) das Gesetz vom 24. März 1977 (GVBl S. 101),
- f) das Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678),
- g) das Gesetz vom 3. August 1982 (GVBl S. 500),
- h) das Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722).

München, den 10. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Art. 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

II. Abschnitt

Landschaftsplanung und Landschaftspflege

- Art. 3 Landschaftsplanung
- Art. 4 Durchführung der Landschaftspflege
- Art. 5 Duldungs- und Pflegepflicht
- Art. 6 Eingriffe in Natur und Landschaft
- Art. 6a Untersagung; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Art. 6b Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen; landschaftspflegerischer Begleitplan

- Art. 6c Freileitungen
- Art. 6d Schutz der Feuchtflächen
- Art. 6e Wegebau im Alpengebiet

III. Abschnitt

Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

- Art. 7 Naturschutzgebiete
- Art. 8 Nationalparke
- Art. 9 Naturdenkmäler
- Art. 10 Landschaftsschutzgebiete
- Art. 11 Naturparke
- Art. 12 Landschaftsbestandteile und Grünbestände
- Art. 13 Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung
- Art. 13a Vollzug von Schutzverordnungen

IV. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

- Art. 14 Allgemeine Vorschriften
- Art. 15 Mißbräuchliche Nutzung
- Art. 16 Allgemeiner Schutz
- Art. 17 Vogelwarten
- Art. 17a Besonders geschützte Pflanzen und Tiere
- Art. 18 Ermächtigungen der obersten Naturschutzbehörde
- Art. 19 Ausnahmen
- Art. 20 Wissenschaftliche Vogelberingung; Ermächtigung
- Art. 20a Tiergehege

V. Abschnitt**Erholung in der freien Natur**

- Art. 21 Recht auf Naturgenuß und Erholung
 Art. 22 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern
 Art. 23 Benutzung von Wegen; Markierungen
 Art. 24 Sportliche Betätigung
 Art. 25 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
 Art. 26 Beschränkungen und Regelungen des Betretungsrechts durch die Naturschutzbehörde
 Art. 27 Durchführung von Veranstaltungen
 Art. 28 Aneignung wildwachsender Pflanzen und Früchte
 Art. 29 Zulässigkeit von Sperrern
 Art. 30 Verfahren
 Art. 31 Durchgänge
 Art. 32 Eigentumsbindung und Enteignung
 Art. 33 Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften
 Art. 33a Sauberhaltung der freien Natur

VI. Abschnitt**Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwernisausgleich**

- Art. 34 Vorkaufsrecht
 Art. 35 Förmliche Enteignung
 Art. 36 Enteignende Maßnahmen
 Art. 36a Erschwernisausgleich

VII. Abschnitt**Organisation, Zuständigkeit und Verfahren**

- Art. 37 Behörden
 Art. 38 (aufgehoben)
 Art. 39 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
 Art. 40 Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
 Art. 41 Naturschutzbeiräte
 Art. 42 Mitwirkung von Verbänden
 Art. 43 Naturschutzwacht
 Art. 43a Bayerischer Naturschutzfonds
 Art. 44 Zuständigkeit
 Art. 45 Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen
 Art. 46 Verfahren zur Inschutznahme
 Art. 47 Kennzeichnung der Schutzgegenstände
 Art. 48 Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung und Veränderungsperre
 Art. 49 Befreiungen
 Art. 50 Anzeigepflichten
 Art. 51 Haushaltsplanung

VIII. Abschnitt**Ordnungswidrigkeiten**

- Art. 52 Ordnungswidrigkeiten
 Art. 53 Einziehung

IX. Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- Art. 54 Grunderwerbsteuer; Kostenfreiheit
 Art. 55 Überleitungsvorschrift
 Art. 56 Abgrenzung zum Landwirtschaftsförderungsgesetz
 Art. 57 (aufgehoben)
 Art. 58 (aufgehoben)
 Art. 59 Aufhebung von Vorschriften
 Art. 60 Inkrafttreten

I. Abschnitt**Allgemeine Vorschriften**Art. 1**Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

(1) Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Weitere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind:

1. Für eine biologisch möglichst vielfältige Landschaft ist zu sorgen.
2. Landschaftsteile, die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind oder sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
3. Die Bebauung soll sich Natur und Landschaft anpassen. Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sollen landschaftsgerecht angelegt und gestaltet werden.
4. Bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Gewässern sollen die Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert werden.
5. Die Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sind zu schützen; sie sollen, soweit möglich, wiederhergestellt werden. Gegebenenfalls sollen heimische wildwachsende Pflanzen und heimische wildlebende Tiere wieder eingebürgert werden.

Art. 2**Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur**

(1) Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger.

(2) Alle natürlichen und juristischen Personen haben durch ihr Verhalten dazu beizutragen, daß die natürlichen Hilfsquellen und die Lebensgrundlagen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt soweit wie möglich erhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

(3) Zu den Aufgaben der staatlichen Behörden gehört im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Beratung soll dazu beitragen, daß die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ohne hoheitliche Maßnahmen verwirklicht werden können.

II. Abschnitt**Landschaftsplanung und Landschaftspflege**Art. 3**Landschaftsplanung**

(1) Die überörtlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden

1. im Landschaftsprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms,

2. in Landschaftsrahmenplänen als Teilen der Regionalpläne oder als fachliche Programme und Pläne nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz dargestellt.

(2) ¹Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Landschaftsplänen als Bestandteilen der Flächennutzungspläne dargestellt und in Grünordnungsplänen als Bestandteilen der Bebauungspläne festgesetzt. ²Landschaftsplan und Grünordnungspläne sind von der Gemeinde auszuarbeiten und aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bauleitplanes beschränkt werden.

(3) Landschafts- und Grünordnungspläne haben die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind darzustellen oder festzusetzen

1. der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft und seine Bewertung nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft und die zu seiner Erreichung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - a) die allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - b) die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur im Sinne des III. Abschnitts,
 - c) die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere,
 - d) die Maßnahmen zur Erholung in der freien Natur im Sinne des V. Abschnitts,
 - e) die Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer.

²Die erforderlichen Darstellungen und Festsetzungen sind insbesondere zu treffen für Bereiche,

1. die nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind,
2. die als Erholungsgebiete dienen oder als solche vorgesehen sind,
3. in denen Landschaftsschäden vorhanden oder zu befürchten sind,
4. die an oberirdische Gewässer angrenzen,
5. die aus Gründen der Wasserversorgung, unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften, zu schützen und zu pflegen sind.

(5) ¹Ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, hat die Gemeinde einen Landschaftsplan und Grünordnungspläne aufzustellen, sobald und soweit es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. ²Für das Verfahren zur Aufstellung und die Genehmigung gelten die Vorschriften für Bauleitpläne entsprechend. ³Der Landschaftsplan hat die Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes; der Grünordnungsplan hat die Rechtswirkung eines Bebauungsplanes.

(6) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Darstellung des Inhalts der Landschafts- und Grünordnungspläne, insbesondere die zu verwendenden Planzeichen und ihre Bedeutung, zu erlassen.

Art. 4

Durchführung der Landschaftspflege

¹Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Vollzug der Programme und Pläne nach Art. 3, können die unteren Naturschutzbehörden landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen durchführen. ²Mit der Ausführung sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zweck der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung bilden, und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden. ³Die unteren Naturschutzbehörden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Träger von Naturparks sowie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder den Angelegenheiten der Erholung in der freien Natur widmen, beauftragen. ⁴Die Beauftragung erfolgt nur mit Einverständnis der Beauftragten. ⁵Hoheitliche Befugnisse können dadurch nicht übertragen werden.

Art. 5

Duldungs- und Pflegepflicht

(1) Die Grundeigentümer und die sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden

1. in Naturschutzgebieten, in Nationalparks, für Naturdenkmäler und für geschützte Landschaftsbestandteile,
2. in sonstigen Fällen, wenn
 - a) der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch den Zustand des Grundstücks, insbesondere bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, beeinträchtigt oder gefährdet wird,
 - b) mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Gestattung (Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellung u. ä.) nicht die zum Schutz und zur Pflege der Landschaft sowie zur Einbindung in das Landschaftsbild einschließlich der Eingrünung notwendigen Auflagen verbunden wurden und nachträgliche Auflagen nicht mehr zulässig sind.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Schutzes des Ortsbildes können, soweit nicht bundesrechtliche und besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, für einzelne Ortsteile durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Pflege von Grundstücken erlassen werden, soweit die Grundstücke nicht einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Art. 6

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) ¹Die im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht

als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen. ²Eine landwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß, wenn im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gesetzlichen Bestimmungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert und die Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel gewährleistet ist. ³Als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt grundsätzlich die bisher übliche Nutzung durch bäuerliche Landwirtschaft. ⁴Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.

(3) Für Vorhaben, die

1. den Naturgenuß erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder
 2. den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen,
- gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

Art. 6a

Untersagung; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) ¹Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. ²Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, daß für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. ³Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(2) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(3) Ist der Eingriff nicht ausgleichbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so können vom Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verlangt werden, die die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten (Ersatzmaßnahmen).

(4) ¹Werden Eingriffe im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, kann die Einstellung angeordnet werden. ²Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann verlangt werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. ³Soweit eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, können der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

(5) ¹Bei Eingriffen, die keiner behördlichen Gestattung oder keiner Anzeige an eine Behörde bedürfen, kann der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege verlangt werden; für bestehende Anlagen sind auch nachträgliche Anordnungen zulässig. ²Der Eingriff kann untersagt werden, wenn Beeinträchtigungen nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen. ³Wird der Eingriff untersagt, kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden.

(6) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 1 vorausgeht, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 6b

Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen; landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) ¹Die Entscheidungen und Maßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 bis 4 trifft die für die Gestattung oder Anzeige zuständige Behörde. ²Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist; dies gilt nicht für Entscheidungen, die auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden.

(2) Die Beurteilung einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung als Eingriff in Natur und Landschaft bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

(3) Die Vorlage zusätzlicher geeigneter Unterlagen kann verlangt werden, wenn die mit einem Antrag oder mit einer Anzeige vorzulegenden Unterlagen für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen im Sinne des Art. 6 nicht ausreichen und wenn die Behörde die Unterlagen nicht selbst oder nur mittels höheren Aufwandes als der Verursacher beschaffen könnte.

(4) ¹Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die Ersatzmaßnahmen im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes. ²Dies gilt auch in den Fällen des Art. 6a Abs. 6.

(5) ¹Bei anderen Eingriffen als den in Absatz 4 genannten kann ein landschaftspflegerischer Begleitplan verlangt werden. ²Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Gegenstand des Gestattungsverfahrens und ist entsprechend dessen Ergebnis zum Inhalt des Bescheides zu machen.

Art. 6c

Freileitungen

(1) ¹Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Freileitungen mit 110 und mehr Kilovolt Nennspannung im Außenbereich ist mindestens drei Monate vorher der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen. ²Der Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach Art. 23 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes gilt als Anzeige.

(2) ¹Anordnungen nach Art. 6a Abs. 2 und 3 sind nur innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige zulässig. ²Bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sind sie bis zur Abgabe der landesplanerischen Beurteilung zulässig.

Art. 6d
Schutz der Feuchtflächen

(1) ¹Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes der in der **Anlage** zu diesem Gesetz bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflächen führen können, bedürfen der Erlaubnis. ²Die Entscheidung über die Erlaubnis wird durch die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen. ³Die Maßnahme ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Umfang auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(2) Die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorches oder des Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und -weiden soll in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen angestrebt werden.

(3) ¹Werden Maßnahmen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, kann die Einstellung angeordnet werden. ²Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann verlangt werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. ³Soweit eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann der Ausgleich der nachteiligen Veränderungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verlangt werden.

(4) Diese Vorschrift gilt nicht für Maßnahmen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer.

Art. 6e
Wegebau im Alpengebiet

¹Im Alpengebiet im Sinne der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und befahrbaren Wegen, die keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf, mindestens drei Monate vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. ²Art. 6c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

III. Abschnitt

Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

Art. 7
Naturschutzgebiete

(1) Als Naturschutzgebiete können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,

2. aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(3) ¹Naturschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ²Naturschutzgebiete sind allgemein zugänglich; soweit es der Schutzzweck erfordert, kann in der Rechtsverordnung der Zugang untersagt, beschränkt oder das Verhalten im Naturschutzgebiet geregelt werden. ³In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2, insbesondere zum Schutz und zur Pflege bestimmt werden. ⁴In der Rechtsverordnung sind ferner die Handlungen zu nennen, die mit Geldbuße bedroht werden sollen.

Art. 8
Nationalparke

(1) ¹Landschaftsräume, die wegen ihres ausgeglichenen Naturhaushalts, ihrer Bodengestaltung, ihrer Vielfalt oder ihrer Schönheit überragende Bedeutung besitzen, die eine Mindestfläche von 10 000 ha haben sollen und die im übrigen die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags zu Nationalparken erklärt werden. ²Im Fall eines grenzüberschreitenden Nationalparks kann die jenseits der Grenze liegende Fläche in die Mindestfläche eingerechnet werden, wenn sie nach den dort geltenden Vorschriften zum Nationalpark erklärt wird.

(2) ¹Nationalparke dienen vornehmlich der Erhaltung und wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften sowie eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes. ²Sie bezwecken keine wirtschaftsbestimmte Nutzung.

(3) Nationalparke sind der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

(4) Durch Rechtsverordnung werden neben den zu Schutz und Pflege sowie zur Verwirklichung der Absätze 2 und 3 erforderlichen Vorschriften Bestimmungen über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung der Jagdausübung und des Wildbestandes getroffen.

Art. 9
Naturdenkmäler

(1) ¹Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen der Natur geschützt werden, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. ²Dazu gehören insbesondere charakteristische Bodenformen, Felsenbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume und besondere Pflanzenvorkommen.

(2) Soweit es zur Sicherung einer Einzelschöpfung der Natur erforderlich ist, kann auch ihre Umgebung geschützt werden.

(3) Naturdenkmäler werden durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt.

(4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Rechtsverordnung ist es verboten, ein Naturdenkmal ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern; die Handlungen, die mit Geldbuße bedroht werden sollen, sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu nennen.

(5) Auch ohne Erlaß einer Rechtsverordnung kann durch Einzelanordnung verboten werden, Gegenstände, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Art. 10

Landschaftsschutzgebiete

(1) Als Landschaftsschutzgebiete können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft oder besondere Pflegemaßnahmen

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind.

(2) ¹Landschaftsschutzgebiete sollen vornehmlich in Gebieten festgesetzt werden, in denen nach den im Regionalplan auf Grund von Art. 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes festgelegten Zielen der Raumordnung und Landesplanung den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. ²Landschaftsschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ³In der Rechtsverordnung werden unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. ⁴Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend, soweit die Rechtsverordnung nicht im einzelnen entgegenstehende Verbote enthält.

Art. 11

Naturparke

(1) Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20 000 ha Fläche, die

1. überwiegend die Voraussetzungen von Landschaftsschutzgebieten erfüllen,
 2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
 3. durch einen Träger zweckentsprechend entwickelt und gepflegt werden,
- können als Naturparke festgesetzt werden.

(2) ¹Naturparke werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ²Soweit nicht Landschaftsschutzverordnungen bestehen, gilt Art. 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

Art. 12

Landschaftsbestandteile und Grünbestände

(1) ¹Durch Rechtsverordnung können Teile von Natur und Landschaft, die nicht die Voraussetzungen des Art. 9 erfüllen, aber im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, erforderlich

sind oder zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, als Landschaftsbestandteile geschützt werden. ²Dazu gehören insbesondere Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Hecken, Feldgehölze, Schutzpflanzungen, Schilf- und Rohrbestände, Moore, Streuwiesen, Parke und kleinere Wasserflächen.

(2) ¹In gleicher Weise kann auch der Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ganz oder teilweise geschützt werden. ²In der Verordnung können die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden.

(3) Art. 9 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 13

Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung

(1) Die Schutzbegriffe „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Naturdenkmal“, „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturpark“ dürfen nur für die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ausgewiesenen Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) ¹Die nach diesem Abschnitt geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur sind in Verzeichnisse einzutragen. ²Die Verzeichnisse für Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete werden beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, die sonstigen Verzeichnisse bei den unteren Naturschutzbehörden geführt.

Art. 13a

Vollzug von Schutzverordnungen

(1) Im Rahmen behördlicher Gestattungsverfahren nach Schutzverordnungen im Sinne dieses Abschnitts sind die Vorschriften des Art. 6a Abs. 3 über Ersatzmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

(2) Eine auf Grund einer Schutzverordnung erforderliche behördliche Gestattung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt.

(3) Werden Veränderungen oder Störungen von geschützten oder einstweilig sichergestellten Gegenständen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, sind die Vorschriften des Art. 6a Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

IV. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

Art. 14

Allgemeine Vorschriften

(1) ¹Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsformen, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts (Artenschutz). ²Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung ver-

drängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein.

(2) ¹Um dem Aussterben geschützter Tiere und Pflanzen entgegenzuwirken, sind auch die ihnen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche (Biotope) wie Tümpel, Sumpfbereiche, Riede, Hecken und Feldgehölze nach Möglichkeit zu erhalten. ²Im besonderen ist die Verwendung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln einzuschränken.

(3) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Viehseuchenrechts, des Tierschutzrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben unberührt.

Art. 15 Mißbräuchliche Nutzung

(1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 steht der ordnungsmäßigen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Unkrautbekämpfung nicht entgegen, soweit diese ohne Störung des Naturhaushalts durchgeführt werden.

Art. 16 Allgemeiner Schutz

(1) Tiere dürfen nicht unnötig gefangen oder getötet werden.

(2) Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt oder belästigt werden.

(3) Nichteinheimische Tiere dürfen nicht ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden.

Art. 17 Vogelwarten

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ oder ähnliche Namen, die damit verwechselt werden können, dürfen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

Art. 17a Besonders geschützte Pflanzen und Tiere

(1) Es ist verboten,

1. Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Tiere der besonders geschützten Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung oder in einer Rechtsverordnung nach Art. 18 Abs. 1 als vom Aussterben bedroht bezeichnet sind, an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. a) frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse und

b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse

in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, anzubieten, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen,

5. im zoologischen Handel Vögel der besonders geschützten Arten, die im Inland in der Gefangenschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, auszustellen, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern, in Besitz zu nehmen, zu erwerben oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) ¹Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausföhrung eines nach Art. 6a und 6b zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden. ²Vorschriften zum Schutz einzelner Arten und andere Schutzvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

Art. 18

Ermächtigungen der obersten Naturschutzbehörde

(1) ¹Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung über die in der Bundesartenschutzverordnung getroffene Regelung hinaus weitere Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere ganz oder teilweise unter besonderen Schutz stellen, wenn dies

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft

erforderlich ist. ²Vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten sind in der Rechtsverordnung hervorzuheben. ³Soweit nach Bundesrecht zulässig, kann die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung, die höhere Naturschutzbehörde durch Anordnung im Einzelfall, besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten von Verboten nach Art. 17a Abs. 1 ausnehmen oder Ausnahmen von einzelnen Verboten zulassen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. zur Erhaltung der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten Vorschriften über den Schutz von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen, Gebüsch, einzelnen Bäumen, Rohr- und Schilfbeständen sowie der Boden- decke erlassen,
2. Handlungen verbieten oder einschränken, die geeignet sind, die Ausrottung der Bestände wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere zu fördern,
3. das Abbrennen der Bodendecke und des Pflanzenwuchses verbieten oder einschränken,
4. zur Verwirklichung des Artenschutzes außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung und zur Abwehr von Pflanzen und Tieren sowie die Verwendung von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, verbieten oder einschränken,

5. zum Schutz und zur Reinhaltung der einheimischen Pflanzenwelt Vorschriften über das Aussäen oder das Anpflanzen standortfremder Gewächse in der freien Natur erlassen,
6. zur Verwirklichung des Artenschutzes Vorschriften über das gewerbsmäßige Sammeln und Be- und Verarbeiten wildwachsender Pflanzen oder Teile davon und wildlebender Tiere oder ihrer Eier, Larven, Puppen oder Nester erlassen,
7. zur Verwirklichung des Artenschutzes ganz oder teilweise verbieten,
- a) bestimmte Geräte oder Vorrichtungen zum Fang, zur Bekämpfung oder zur Abwehr von Tieren herzustellen, aufzubewahren, anzubieten, feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
 - b) Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen,
8. vorschreiben, daß
- a) Besitzer und Gewahrsamsinhaber der in Art. 17a Abs. 1 Nr. 4 genannten Gegenstände auf Verlangen deren Herkunft nachzuweisen haben,
 - b) Personen, die mit den in Art. 17a Abs. 1 Nr. 4 genannten Gegenständen Handel treiben, über den Zu- und Abgang in bestimmter Form buchzuführen und das Buch auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen haben.
- (3) Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern; Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 8 Buchst. b ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr; Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1, soweit sie die Bodendecke betreffen, und nach Absatz 2 Nrn. 2, 3, 5 und 7 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Art. 19 Ausnahmen

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen, vor allem zur Abwendung größerer wirtschaftlicher Schäden oder zu Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnitts und von den auf Grund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsverordnungen zulassen.

(2) Die Leiter und die wissenschaftlichen Mitarbeiter staatlicher und staatlich anerkannter Institute und Anstalten können für Forschungs- und Unterrichtszwecke

1. geschützte Pflanzen und Pflanzenteile in begrenzter Zahl von ihrem Standort entnehmen,
2. einzelne geschützte Tiere fangen.

(3) ¹Abweichend von den Vorschriften dieses Abschnitts und der nach Art. 18 erlassenen Rechtsverordnung bleibt es gestattet, verletzte, kranke oder hilflose Tiere geschützter Arten aufzunehmen, um sie gesundzupflegen oder aufzuziehen. ²Sie sind, wenn sie nicht in Tiergärten abgegeben werden, unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie dort lebensfähig sind.

Art. 20 Wissenschaftliche Vogelberingung; Ermächtigung

(1) Wildlebende, nicht jagdbare und jagdbare Vögel dürfen nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung im Interesse der Vogelforschung unter Berücksichtigung des Schutzes der Vögel nähere Vorschriften über das Beringen erlassen, insbesondere über die Erlaubnispflicht und die Ausübung einer erteilten Erlaubnis, über Beringungsverbote und über die Zuständigkeit und das Verfahren. ²In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen werden, soweit das für die wissenschaftliche Vogelberingung erforderlich ist.

Art. 20a Tiergehege

(1) ¹Tiergehege sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere wildlebender Arten ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. ²Als Tiergehege gelten auch Anlagen zur Haltung von Vögeln. ³Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) ¹Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. ²Für Wildgehege nach Art. 23 des Bayerischen Jagdgesetzes erteilt die Jagdbehörde die Genehmigung zugleich als untere Naturschutzbehörde. ³Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung darf unbeschadet anderer Vorschriften nur erteilt werden, wenn

1. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet und
2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

(4) ¹Bei Tiergehegen, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bestehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß Anordnungen getroffen werden können, die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erforderlich sind. ²Die Beseitigung eines Tiergeheges kann angeordnet werden, soweit nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

V. Abschnitt

Erholung in der freien Natur

Art. 21 Recht auf Naturgenuß und Erholung

(1) ¹Jedermann hat das Recht auf den Genuß der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. ²Dieses Recht wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts gewährleistet; weitergehende Rechte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 kann nur in der Weise ausgeübt werden, daß die Rechtsausübung anderer

nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird (Gemeinverträglichkeit).

(3) ¹Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. ²Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht begründet.

Art. 22 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern

(1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen, Moore und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.

(2) ¹Das Betretungsrecht umfaßt auch die Befugnisse nach den Art. 23 und 24. ²Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch die Art. 25 bis 27 dieses Gesetzes.

(3) ¹Das Betretungsrecht kann vom Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 29 verweigert werden. ²Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, soweit der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten seines Grundstücks durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt hat. ³Beschilderungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

(4) ¹Der Gemeingebrauch an Gewässern bestimmt sich nach § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes und den Art. 21 und 22 des Bayerischen Wassergesetzes. ²Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen bestimmt sich nach Art. 14 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes und § 7 des Bundesfernstraßengesetzes.

Art. 23 Benutzung von Wegen; Markierungen

(1) ¹Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. ²Dem Fußgänger gebührt der Vorrang.

(2) ¹Markierungen und Wegetafeln müssen ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich, aussagekräftig und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wanderwegenetze einheitlich gestaltet sein. ²Genügen Markierungen und Wegetafeln diesen Anforderungen nicht, kann ihre Beseitigung angeordnet werden.

(3) ¹Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte hat Markierungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden oder Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen. ²Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. ³Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte ist vor der Anbringung zu benachrichtigen.

(4) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Art. 24 Sportliche Betätigung

Zum Betreten im Sinne dieses Abschnitts gehören auch das Skifahren, das Schlittschuhfahren, das Reiten, das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

Art. 25 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

(1) ¹Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. ²Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

(2) ¹Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und Wegen zulässig. ²Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Art. 26 Beschränkungen und Regelungen des Betretungsrechts durch die Naturschutzbehörde

(1) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken.

(2) Inhalt von Beschränkungen für das Reiten kann insbesondere sein,

1. das Reiten nur auf den durch die Behörde besonders dafür ausgewiesenen Wegen oder Flächen zu erlauben,
2. das Reiten nur zu bestimmten Zeiten zu gestatten,
3. für die Benutzung von Wegen und Flächen durch Reiter eine behördliche Genehmigung vorzusehen.

(3) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums durch Rechtsverordnung eine Kennzeichnung der Reitpferde vorschreiben.

Art. 27 Durchführung von Veranstaltungen

Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

Art. 28 Aneignung wildwachsender Pflanzen und Früchte

(1) Jedermann hat das Recht, sich wildwachsende Waldfrüchte (Pilze, Beeren, Tee- und Heilkräuter, Nüsse) in ortsüblichem Umfang anzueignen und von wildwachsenden Pflanzen Blüten, Zweige oder Blätter in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen.

(2) ¹Dieses Recht besteht jedoch nur vorbehaltlich der Regelungen des IV. Abschnitts. ²Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 29

Zulässigkeit von Sperren

Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte darf der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Natur durch Sperren im Sinne des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

1. Sperren können errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde. Das gilt insbesondere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.
2. Bei Wohngrundstücken ist eine Beschränkung nur für den Wohnbereich zulässig, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.
3. Flächen können aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von Jagden, ferner zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe in der freien Natur sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls kurzzeitig gesperrt werden.

Art. 30

Verfahren

(1) ¹Bedarf die Errichtung einer Sperre im Sinne des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, so ergeht diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht. ²Ist eine Gestattung nach anderen Vorschriften nicht erforderlich, so darf eine Sperre in der freien Natur nur errichtet werden, wenn dies durch Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gestattet ist. ³Sperren von Forstpflanzgärten, Forstkulturen und Sonderkulturen mit einer Fläche bis zu 5 ha bedürfen keiner Genehmigung. ⁴Für kurzzeitige Sperrungen genügt eine unverzügliche Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Gestattung nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn die Sperre den Voraussetzungen des Art. 29 widerspricht und die Versagung im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungssuchenden Bevölkerung erforderlich ist.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Gestattung oder über eine Beseitigungsanordnung kann die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung einer bereits bestehenden Sperre anordnen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Absatz 2 die Gestattung der Sperre versagt werden müßte.

Art. 31

Durchgänge

¹Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte muß auf einem Grundstück, das nach vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten, wenn an-

dere Teile der freien Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind, und wenn er dadurch in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Art. 29 nicht übermäßig in seinen Rechten beeinträchtigt wird. ²Die untere Naturschutzbehörde kann die entsprechenden Anordnungen treffen.

Art. 32

Eigentumsbindung und Enteignung

(1) Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte hat Beeinträchtigungen, die sich aus vorstehenden Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze des Art. 29 aus behördlichen Maßnahmen nach Art. 30 und 31 ergeben, als Eigentumsbindung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Grundgesetzes und von Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern entschädigungslos zu dulden.

(2) ¹Darüber hinaus können im Einzelfall auch dann Gestattungen nach Art. 30 Abs. 1 versagt und Anordnungen nach Art. 30 Abs. 3 und Art. 31 Satz 2 getroffen werden, wenn die Absperrung eines Grundstücks nicht gegen Art. 29 verstößt, wenn aber seine unbeschränkte oder beschränkte Zugänglichkeit im überwiegenden Interesse einer Vielzahl Erholungssuchender geboten ist. ²Dem Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten ist eine Entschädigung zu gewähren; Art. 36 ist anzuwenden.

(3) Die Beseitigung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen ist nach den Vorschriften dieses Abschnitts nur gegen Entschädigung zulässig; Art. 36 ist anzuwenden.

(4) ¹Die Entschädigungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 trifft den durch die Maßnahme Begünstigten. ²Bei Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung sind die betroffenen Gebietskörperschaften, bei Maßnahmen von überwiegend überörtlicher Bedeutung ist der Freistaat Bayern begünstigt.

(5) ¹Soweit über die Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 keine Einigung zustande kommt, wird darüber auf Antrag eines Beteiligten durch die Behörde entschieden, auf deren Maßnahme die Entschädigungspflicht beruht. ²Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. ³Im übrigen gelten für das Verfahren die Art. 30 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß. ⁴Ergeht in angemessener Frist keine Entscheidung, so ist die Klage spätestens innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags bei der Behörde zu erheben. ⁵Aus einer nicht mehr anfechtbaren behördlichen Entscheidung findet wegen der darin festgesetzten Entschädigung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt; Art. 38 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung gilt sinngemäß.

Art. 33

Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften

(1) Der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und die Gemeinden haben die Ausübung des Rechts nach Art. 21 zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Rechtsausübung zu schaffen.

(2) ¹In Erfüllung dieser Pflichten haben sie der Allgemeinheit die Zugänge zu landschaftlichen Schönheiten und Erholungsflächen freizuhalten und, soweit

erforderlich, durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Uferwege, Wanderwege, Erholungspark und Spielflächen anzulegen.²Außerdem sollen geeignete Wege und Flächen für den Reitsport bereitgestellt werden.³Grundsätzlich sollen dabei Gemeinden örtliche, Landkreise, Bezirke und der Freistaat Bayern überörtliche Maßnahmen durchführen.

(3)¹Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten stellen die Verpflichtungsträger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Mittel in ihren Haushalten bereit.²Der Freistaat Bayern gewährt Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie kommunalen Einrichtungen, die sich die Sicherung und Bereitstellung von Erholungsflächen zur Aufgabe gemacht haben, Zuschüsse im Rahmen des Haushalts, wenn und soweit diese Träger überörtliche Aufgaben der Erholungsvorsorge wahrnehmen.

Art. 33a

Sauberhaltung der freien Natur

(1)¹Bei der Ausübung des Rechts nach Art. 21 dürfen bewegliche Sachen in der freien Natur außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen nicht zurückgelassen werden.²Die abfallrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Soweit Verursacher nicht herangezogen werden können, soll die Gemeinde unbeschadet anderer Vorschriften im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beschädigungen oder Verunreinigungen, die bei Ausübung des Rechts nach Art. 21 vorgenommen wurden, oder Sachen, die entgegen der Vorschrift in Absatz 1 zurückgelassen wurden, beseitigen.

(3)¹Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat Maßnahmen im Sinne des Absatzes 2 durch die Gemeinde oder deren Beauftragte zu dulden.²Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Abschnitt

Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwerenausgleich

Art. 34

Vorkaufsrecht

(1)¹Dem Freistaat Bayern sowie den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden stehen Vorkaufsrechte zu beim Verkauf von Grundstücken,

1. auf denen sich oberirdische Gewässer, ausgenommen Be- und Entwässerungsgräben, befinden oder die daran angrenzen,
2. die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
3. auf denen sich Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile oder als solche einstweilig sichergestellte Schutzgegenstände befinden.

²Liegen die Merkmale der Nummern 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche.³Ist die Restfläche für den Eigentümer nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich verwertbar, so kann er verlangen, daß der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt wird.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur rechtfertigen.

(3)¹Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt in allen Fällen durch den Freistaat Bayern, demgegenüber auch die Mitteilung gemäß § 510 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzugeben ist und der hierbei durch die Kreisverwaltungsbehörde vertreten wird; diese handelt im Einvernehmen mit der Bezirksfinanzdirektion.²Er hat jedoch das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen Vorkaufsberechtigten nach Absatz 1 auszuüben, wenn dieser es verlangt.³Wollen mehrere Vorkaufsberechtigte nach Absatz 1 von ihrem Recht Gebrauch machen, so geht das Vorkaufsrecht des Freistaates Bayern den übrigen Vorkaufsrechten vor.⁴Innerhalb der Gebietskörperschaften einschließlich der kommunalen Zweckverbände bestimmt sich das Vorkaufsrecht nach den geplanten Maßnahmen, wobei überörtliche den örtlichen Vorhaben vorgehen.⁵In Zweifelsfällen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(4)¹Die Vorkaufsrechte gehen – unbeschadet bundesrechtlicher anderweitiger Regelungen – allen anderen Vorkaufsrechten im Range vor, rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten jedoch nur, wenn diese nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt werden.²Sie bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch.³Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechtes erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

(5) Die Vorkaufsrechte können auch zugunsten eines überörtlichen gemeinnützigen Erholungsflächenvereins oder zugunsten von gemeinnützigen Naturschutz-, Fremdenverkehrs- und Wandervereinen, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 auch zugunsten des Bayerischen Naturschutzfonds ausgeübt werden, wenn diese einverstanden sind.

(6)¹In den Fällen der Absätze 3 und 5 kommt der Kauf zwischen dem Begünstigten und dem Verpflichteten zustande.²Im Falle des Absatzes 5 haftet der ausübende Vorkaufsberechtigte für die Verpflichtungen aus dem Kauf neben dem Begünstigten als Gesamtschuldner.

(7)¹Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden.²§§ 504 bis 509, 510 Abs. 1, §§ 512, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

(8) Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist.

Art. 35

Förmliche Enteignung

Zugunsten des Freistaates Bayern, der Bezirke, Landkreise, Gemeinden und der kommunalen Zweckverbände, die sich den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der öffentlichen Erholung widmen, kann enteignet werden

1. zur Schaffung oder Änderung freier Zugänge zu Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, von Wanderwegen, Erholungsparks, Ski- und Rodelabfahrten, Rad- und Reitwegen, Skiwanderwegen und Loipen, zur Bereitstellung von Gewässer- und Hinterliegergrundstücken für öf-

fentliche Badeanlagen oder Uferwege, zur Anlage von Schutzhütten, Naturlehrpfaden, Spiel-, Park-, Rast- und Aussichtsplätzen, sanitären Einrichtungen oder

2. wenn Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege es zwingend erfordern.

Art. 36

Enteignende Maßnahmen

(1) Hat eine Behörde auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück übernimmt, soweit es ihm infolge der enteignenden Maßnahme wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. ²Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

Art. 36a

Erschwernisausgleich

¹Wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durch eine Untersagung auf Grund des Art. 6d Abs. 1 die bestehende land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Feuchtfläche (z. B. Streuwiese) wesentlich erschwert, wird ihm dafür nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt. ²Das Nähere regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

VII. Abschnitt

Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

Art. 37

Behörden

(1) Die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund beider Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist grundsätzlich Aufgabe des Staates.

(2) Behörden für den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur im Sinne dieses Gesetzes (Naturschutzbehörden) sind

1. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden,
3. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden werden mit hauptamtlichen Fachkräften ausgestattet, die von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt werden können.

(4) ¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder des Bundes im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuständig sind. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird.

Art. 38

(aufgehoben)

Art. 39

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

Unbeschadet des Art. 9 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65) hat das Bayerische Landesamt für Umweltschutz die Aufgabe,

1. die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten,
2. bei der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen mitzuwirken,
3. Verzeichnisse der Schutzgebiete nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, die laufend fortzuschreiben sind, zu führen,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Naturschutzes zu fördern,
5. die Verbindung mit Naturschutzorganisationen und Institutionen des In- und Auslandes zu pflegen,
6. in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege die Forschung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
7. bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, die der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes dienen, mitzuwirken.

Art. 40

Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Es wird eine Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege errichtet.

(2) Die Akademie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, dem Landesamt für Umweltschutz und anderen geeigneten Einrichtungen

1. die Durchführung von Forschungsaufgaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen,
2. durch Lehrgänge, Fortbildungskurse und Öffentlichkeitsarbeit den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln,
3. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu betreiben,
4. anwendungsorientierte ökologische Forschung zu betreiben.

(3) ¹Die Akademie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. ²Das Nähere, insbesondere Rechtsform

und Organisation, wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

Art. 41 Naturschutzbeiräte

(1) ¹Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung sind bei den Naturschutzbehörden Beiräte aus sachverständigen Personen zu bilden. ²Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung, Aufgabe und Entschädigung der Beiräte, regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Will eine Naturschutzbehörde abweichend von einem Beschluß des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirates entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen.

Art. 42 Mitwirkung von Verbänden

¹Für die Mitwirkung von Verbänden gilt § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes. ²Zuständig für die Anerkennung der Verbände ist die oberste Naturschutzbehörde.

Art. 43 Naturschutzwacht

(1) ¹Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können bei der unteren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden. ²Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Gebiet vornehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

(3) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, daß ihre Angaben unrichtig sind,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis),
4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstaussweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und der

Justiz durch Rechtsverordnung die Begründung, die Ausgestaltung und den Umfang des Dienstverhältnisses regeln sowie Vorschriften über den Dienstaussweis und die Dienstabzeichen erlassen.

Art. 43a Bayerischer Naturschutzfonds

(1) ¹Unter dem Namen „Bayerischer Naturschutzfonds“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München errichtet. ²Sie entsteht mit dem 1. September 1982.

(2) ¹Die Stiftung fördert die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen und trägt zur Aufbringung der benötigten Mittel bei. ²Sie hat in folgender Rangfolge nachstehende Aufgaben:

1. Förderung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
2. Förderung der Pacht, des Erwerbs und der sonstigen zivilrechtlichen Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gebietskörperschaften und Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen,
3. Pacht, Erwerb und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

³Die Stiftung soll sich vorrangig bestehender Einrichtungen, Stellen oder Behörden bedienen. ⁴Aufgaben des Freistaates Bayern, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden werden durch die Stiftung nicht berührt.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen Dritter,
3. Erträgen von Ausspielungen, Ausstellungen, Veranstaltungen und Sammlungen.

(4) Der Freistaat Bayern bringt in das Vermögen der Stiftung eine einmalige Grundausstattung ein.

(5) ¹Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. ²Der Stiftungsrat besteht aus dem Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen oder dessen Beauftragten, je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, drei vom Naturschutzbeirat beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen aus seiner Mitte zu wählenden Vertretern und einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände; ein Vertreter aus dem Naturschutzbeirat soll dem Agrar- oder Forstbereich angehören. ³Der Vorstand wird vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

(6) Das Nähere regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Satzung, bezüglich der Grundausstattung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(7) Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Art. 44 Zuständigkeit

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den unter-

ren Naturschutzbehörden; der Vollzug der nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Gemeindeverordnungen obliegt den Gemeinden.

(2) In den Fällen, in denen die zuständige Naturschutzbehörde eine Einzelanordnung nach diesem Gesetz gegen den Betreiber einer Energieanlage im Sinne von § 2 des Energiewirtschaftsgesetzes trifft, entscheidet sie im Einvernehmen mit der zuständigen Energieaufsichtsbehörde.

Art. 45

Zuständigkeit

für den Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Zuständig sind

1. die Staatsregierung für den Erlaß von Rechtsverordnungen über Nationalparke,
2. die oberste Naturschutzbehörde für den Erlaß von Rechtsverordnungen über Naturparke,
- 2a. die höheren Naturschutzbehörden für den Erlaß von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete,
3. die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für den Erlaß von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete,
4. die unteren Naturschutzbehörden für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. 9 und 12,
5. die Gemeinden für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. 5 Abs. 2 und, soweit die untere Naturschutzbehörde nicht von ihrem Verordnungsrecht Gebrauch gemacht hat, von Rechtsverordnungen nach Art. 12 Abs. 2.

(2) ¹Die Rechtsverordnungen erlassen die Gemeinden, Landkreise und Naturschutzbehörden, in deren Bereich der Schutzgegenstand liegt. ²Erstreckt sich ein Schutzgegenstand im Falle des Absatzes 1 Nr. 2a über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 über den Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die Rechtsverordnung selbst erlassen oder durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde bestimmen. ³Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 erläßt der Bezirk die Rechtsverordnung, wenn sich der Schutzgegenstand über den Bereich mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden erstreckt; erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bereich mehrerer Bezirke, so ist die oberste Naturschutzbehörde zum Erlaß der Verordnung zuständig.

Art. 46

Verfahren zur Inschutznahme

(1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgegenstandes ergeben, den beteiligten Stellen, Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten, soweit dies nicht ohnehin innerhalb eines Raumordnungsverfahrens nach Art. 23 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes geschieht.

(2) ¹Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit den Karten auf die Dauer eines Monats öffentlich in den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen auszuliegen. ²Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) ¹Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen zum Schutze von Naturdenkmälern (Art. 9) und Landschaftsbestandteilen (Art. 12 Abs. 1) sind die betroffe-

nen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten zu hören. ²Im übrigen kann das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durch Anhörung der Gemeinde und der betroffenen Fachbehörden und -stellen ersetzt werden.

(4) Die für den Erlaß der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(5) Wird der Umfang einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich nicht unerheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen.

Art. 47

Kennzeichnung der Schutzgegenstände

(1) ¹Die Schutzgegenstände sollen durch die unteren Naturschutzbehörden in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden. ²Neben der Anbringung des von der obersten Naturschutzbehörde bestimmten amtlichen Schildes soll nach Möglichkeit auf die Bedeutung des Schutzgegenstandes und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden. ³Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte hat die Aufstellung von Schildern zu dulden. ⁴Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen.

(2) Für Rechtsverordnungen nach Art. 26 gilt Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 sinngemäß.

Art. 48

Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung und Veränderungssperre

(1) ¹Den Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden, des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz und der Gemeinden ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke von Erhebungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, gestattet; dies gilt auch für die Mitglieder der Naturschutzbeiräte bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen. ²Dies gilt insbesondere zur Vorbereitung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen sowie zur Ausführung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Vorhaben. ³Das Grundrecht nach Art. 13 des Grundgesetzes wird hierdurch eingeschränkt. ⁴Die Eigentümer und Besitzer der betroffenen Grundstücke sollen vor dem Betreten in geeigneter Weise benachrichtigt werden.

(2) ¹Bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem III. Abschnitt können die nach Art. 45 zuständigen Naturschutzbehörden oder Körperschaften zur einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten und Schutzgegenständen durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung für eine Dauer bis zu zwei Jahren die im III. Abschnitt vorgesehenen Veränderungsverbote aussprechen, wenn zu befürchten ist, daß durch Eingriffe in die Landschaft der Zweck der beabsichtigten Inschutznahme beeinträchtigt würde; wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. ²Die Maßnahme darf nicht ergehen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft nicht gleichzeitig oder unmittelbar darauf das Verfahren für die endgültige Inschutznahme betreibt.

(3) ¹In geplanten Naturschutzgebieten sind ab der Bekanntmachung der Auslegung (Art. 46 Abs. 2 Satz 2) bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten, so-

weit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen nach Absatz 2 abweichende Regelungen getroffen werden. ²Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt. ³In der Bekanntmachung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

Art. 49 Befreiungen

(1) ¹Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieses Gesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

²Satz 1 gilt auch für Verordnungen und Anordnungen, die nach Art. 55 weiter gelten; er tritt an die Stelle der Regelungen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in diesen Verordnungen und Anordnungen.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen geteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) ¹Die Befreiung wird von der in der Rechtsverordnung bestimmten Naturschutzbehörde erteilt; fehlt eine Bestimmung, wird sie von der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, bei Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete von der Regierung, bei Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete von der unteren Naturschutzbehörde erteilt; bei Gemeindeverordnungen wird sie von der Gemeinde erteilt; im übrigen wird sie von der Regierung erteilt; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde. ²Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die nach Satz 1 sonst zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt. ³Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(5) Art. 49 gilt nicht für den IV. Abschnitt des Gesetzes.

Art. 50 Anzeigepflichten

(1) ¹Die Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. ²Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. ³Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

(2) ¹Werden bisher unbekannte Einzelschöpfungen der Natur entdeckt, die des Schutzes oder der Pflege im Sinne dieses Gesetzes bedürfen, so ist der Fund unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen und so lange, höchstens jedoch bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der An-

zeige, in seinem bisherigen Zustand zu belassen, bis die untere Naturschutzbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen oder den Fund freigegeben hat. ²Die Anzeige ist vom Entdecker zu erstatten.

(3) Wird einer Gemeinde bekannt, daß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verstoßen wird, so hat sie die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die untere Naturschutzbehörde soll einmal im Jahr die in ihrem Gebiet befindlichen Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile begehen lassen und über den Zustand der höheren Naturschutzbehörde berichten, insbesondere Schäden und Mängel mitteilen.

(5) Absatz 1 gilt auch für Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in Naturschutzgebieten und Nationalparks, soweit ihnen Schäden oder Mängel auf ihren Grundstücken bekannt werden.

Art. 51 Haushaltsplanung

¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erstellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zum Vollzug dieses Gesetzes längerfristige Investitionsprogramme im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl I S. 582). ²Diese Programme dienen zusammen mit sonstigen Bedarfsschätzungen als Unterlage für die Finanzplanung (§ 50 Haushaltsgrundsatze-gesetz).

VIII. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

Art. 52 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 6a Abs. 4 Satz 1 einen Eingriff nicht einstellt oder entgegen einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 6a Abs. 5 Satz 2 einen Eingriff vornimmt oder fortsetzt,
2. eine Maßnahme nach Art. 6d Abs. 1 ohne die nach Art. 6d Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vornimmt, von der Erlaubnis abweicht oder entgegen einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 6d Abs. 3 Satz 1 eine Maßnahme nicht einstellt,
3. den Vorschriften einer nach Art. 5 Abs. 2, Art. 7, Art. 8 Abs. 1 und 4, Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 oder Art. 48 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 9 Abs. 5, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 5, Art. 48 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach Art. 13a Abs. 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen Art. 48 Abs. 3 Veränderungen in einem geplanten Naturschutzgebiet vornimmt oder

6. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung, die auf diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung beruht, nicht nachkommt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. den in Art. 15 Abs. 1 oder Art. 16 zum Schutz von Pflanzen und Tieren erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,

2. den Verboten des Art. 17a Abs. 1 zuwiderhandelt,

3. den Vorschriften einer auf Grund des Art. 18 Abs. 2 oder Art. 26 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

4. entgegen Art. 20a Tiergehege ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt,

5. bei Ausübung des Rechts nach Art. 21

a) Grundstücke verunreinigt oder beschädigt oder

b) entgegen Art. 33a Abs. 1 Sachen zurückläßt,

6. einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 26 zuwiderhandelt,

7. Sperren im Sinne des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 ohne Genehmigung nach Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder ohne die nach Art. 30 Abs. 1 Satz 4 vorgeschriebene Anzeige errichtet oder durch sonstige Maßnahmen die Ausübung des Betretungsrechts nach Art. 22 Abs. 1 und 2 beeinträchtigt.

(3) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2, 3, 4 und 5 Buchst. a fahrlässig handelt.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen Art. 25 Abs. 2 im Wald außerhalb von Straßen und Wegen reitet,

2. auf Privatwegen oder sonstigen Flächen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, unbefugt mit bespannten Fahrzeugen oder Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, fährt oder parkt,

3. gesperrte Forstkulturen oder Forstpflanzgärten betritt,

4. entgegen Art. 50 Abs. 1 oder 5 nicht unverzüglich Anzeige erstattet,

5. entgegen Art. 50 Abs. 2 als Grundstückseigentümer, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Unternehmer von Maßnahmen zur Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder den Fund nicht in seinem bisherigen Zustand beläßt.

(5) Soweit Rechtsverordnungen und Anordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf Bußgeldvorschriften des Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1978 (GVBl. S. 678), verweisen, treten die entsprechenden Bußgeldvorschriften der Absätze 1 bis 4 an deren Stelle.

(6) Sind Rechtsverordnungen oder Anordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erlassen worden, so können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, auch wenn eine Verweisung auf eine dem Absatz 1 Nr. 3 ent-

sprechende frühere Bußgeldvorschrift fehlt; Art. 55 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Art. 53 Einziehung

¹Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. ²Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. ³§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 54 Grunderwerbsteuer; Kostenfreiheit

(1) Werden Grundstücke erworben, um sie nach Bestimmung der höheren Naturschutzbehörde Zwecken des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholung in der freien Natur zuzuführen, so wird die Grunderwerbsteuer auf Antrag nicht erhoben.

(2) Für Entscheidungen über behördliche Gestattungen werden Kosten nicht erhoben, soweit sie nach Art. 6d oder gemäß einer Rechtsverordnung nach dem III. Abschnitt entweder für Pflegemaßnahmen oder für eine ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich werden.

Art. 55 Überleitungsvorschrift

(1) ¹Die auf Grund der bisher geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Anordnungen im Sinne des III. Abschnitts dieses Gesetzes bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft. ²Für die Aufhebung gelten die Zuständigkeitsvorschriften des VII. Abschnitts entsprechend. ³Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen und Anordnungen im Sinne des Satzes 1 werden nach Art. 52 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet. ⁴Art. 53 ist anzuwenden.

(2) Verfahren zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet worden sind, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen.

Art. 56 Abgrenzung zum Landwirtschaftsförderungsgesetz

Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für fachliche Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft, die dazu dienen, den ländlichen Raum als Kulturlandschaft zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und dabei zu gestalten (Art. 21 Abs. 1 LwFöG).

Art. 57 (aufgehoben)

Art. 58 (aufgehoben)

Art. 59

Aufhebung von Vorschriften

(1) (aufgehoben)

(2) Das Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz – NatEG) vom 29. Juni 1962 (GVBl S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), tritt, soweit es den Vorschriften des IV. Abschnitts dieses Gesetzes nicht widerspricht, erst mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 18 außer Kraft.

(3) (aufgehoben)

Art. 60

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Anlage

zu Art. 6d Abs. 1 Satz 1

Verlandungsbereiche von Gewässern mit Röhricht und Großseggenrieden, Kleinseggen Sümpfe und Großseggenriede außerhalb von Verlandungsbereichen, Flächen mit Schlenkenvegetation, seggen- und bin- senreiche Naß- und Feuchtwiesen, Mädesüß-Hoch- staudenfluren, offene Hochmoore, Pfeifengrasstreu- wiesen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Hoch- moorwälder, Bruchwälder (Erlenhochwald auf organi- schen Weichböden), von den Auwäldern im wesentli- chen die, die regelmäßig einmal jährlich über- schwemmt werden.

Verordnung über Ausnahmen von den Stellenobergrenzen für Beförderungssämter bei der Landesgewerbeanstalt Bayern

Vom 30. September 1982

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 20. Oktober 1976 (GVBl. S. 436) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei der Landesgewerbeanstalt Bayern können an Stelle der Anteile nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Beförderungssämter im gehobenen Dienst bis zu folgenden Obergrenzen eingerichtet werden:

In der Besoldungsgruppe A 13	10 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	20 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 11	40 v. H..

(2) Im mittleren Dienst können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung abweichend von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Stellen ausgewiesen werden:

In der Besoldungsgruppe A 9	1 Stelle,
in der Besoldungsgruppe A 8	1 Stelle,
in der Besoldungsgruppe A 7	1 Stelle.

§ 2

(1) Die Prozentsätze gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes.

(2) Wird der zugelassene Stellenanteil einer Besoldungsgruppe nicht ausgeschöpft, kann er dem Anteil einer niedrigeren Besoldungsgruppe in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes zugerechnet werden.

(3) Bei der Berechnung der Stellenanteile können Bruchteile ab fünf Zehntel auf eine volle Stelle aufgerundet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

München, den 30. September 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergwerkseigentum und von Fischereirechten

Vom 7. Oktober 1982

Auf Grund des § 176 Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), des Art. 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188), geändert durch Gesetz vom 20. September 1982 (GVBl S. 803), und des Art. 14 Abs. 6 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Anzuwendende Vorschriften

§ 1

Für die Einrichtung und Führung des Berggrundbuchs und des Fischereigrundbuchs gelten die Vorschriften der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung) entsprechend, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

Zweiter Abschnitt

Eintragung von Bergwerkseigentum

§ 2

Besonderes Grundbuchblatt für Bergwerkseigentum

¹Für das Bergwerkseigentum ist ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. ²In der Aufschrift ist unter die Bezeichnung des Bandes und des Blatts in Klammern das Wort „Berggrundbuch“ zu setzen.

§ 3

Bestandsverzeichnis

(1) ¹In das Bestandsverzeichnis sind in den durch die Spalten 3 und 4 gebildeten Raum einzutragen:

- a) die Bezeichnung „Bergwerkseigentum“, der Name des Bergwerkseigentums, die Größe und Lage des Bergwerksfeldes sowie die Bezeichnung der Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum gilt,
- b) die Bezeichnung der das Bergwerkseigentum verleihenden Behörde und das Datum der Verleihungsurkunde,
- c) Veränderungen der in Buchstabe a bezeichneten Eintragungen.

²Zur näheren Beschreibung der Lage des Bergwerksfeldes und des Inhalts des Bergwerkseigentums kann auf die Berechtigungsurkunde Bezug genommen werden, jedoch sind Beschränkungen und Befristungen ausdrücklich einzutragen.

(2) In der Spalte 1 ist die laufende Nummer der Eintragung, in der Spalte 2 die bisherige laufende Nummer der Eintragung anzugeben.

(3) Verliert durch die Eintragung einer Veränderung nach ihrem aus dem Grundbuch ersichtlichen Inhalt eine frühere Eintragung ganz oder teilweise ihre Bedeutung, ist sie insoweit rot zu unterstreichen.

(4) Das Erlöschen des Bergwerkseigentums ist in der Spalte 8 zu vermerken.

§ 4

Erste Abteilung

In der ersten Abteilung sind der Bergwerkseigentümer einzutragen und die Grundlage der Eintragung anzugeben.

§ 5

Grundpfandrechtsbriefe

Bei der Bildung von Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldbriefen ist kenntlich zu machen, daß der belastete Gegenstand ein Bergwerkseigentum ist.

Dritter Abschnitt

Eintragung von Fischereirechten

§ 6

Allgemeines

(1) ¹Das selbständige Fischereirecht kann in das Grundbuch eingetragen werden

- a) als ein dem Fischereiberechtigten zustehendes Nutzungsrecht durch Eintragung in ein besonderes Grundbuchblatt (Fischereigrundbuch),
- b) als Belastung des Gewässers durch Eintragung in die zweite Abteilung des für das Gewässer angelegten Grundbuchblatts.

²Bei Eintragung nach Satz 1 Buchst. a gilt § 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Eintragung nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b kann bei einem buchungsfreien Gewässer nur verlangt werden, wenn der Eigentümer des Gewässers die Anlegung eines Grundbuchblatts beantragt.

(3) ¹Steht das Fischereirecht dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zu, kann ein Fischereigrundbuchblatt nicht angelegt werden. ²Das Fischereirecht kann gemäß Art. 14 Abs. 3 des Fischereigesetzes auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks auch dann vermerkt werden, wenn für das Gewässer ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist; wird für das Gewässer ein Grundbuchblatt nachträglich angelegt, ist die Eintragung des Fischereirechts in der zweiten Abteilung dieses Blatts von Amts wegen nachzuholen.

§ 7

Bestandsverzeichnis

(1) ¹Bei der Eintragung eines Fischereirechts in ein besonderes Grundbuchblatt sind in den durch die Spalten 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses gebildeten Raum einzutragen:

- a) Die Bezeichnung „Fischereirecht“ und der Inhalt des Fischereirechts sowie das betroffene Grundstück nach Gemarkung und Flurstücksnummer,
- b) Veränderungen der in Buchstabe a bezeichneten Eintragungen.

²Zur näheren Beschreibung des Inhalts des Fischereirechts kann auf die die Einigung enthaltende Urkunde (Art. 13 Fischereigesetz) Bezug genommen werden. ³Jedoch sind Beschränkungen und Befristungen ausdrücklich einzutragen.

(2) Ist für das Gewässer ein Grundbuchblatt angelegt, ist auch die Grundbuchstelle des Gewässers anzugeben.

(3) In der Spalte 1 ist die laufende Nummer der Eintragung, in der Spalte 2 die bisherige laufende Nummer der Eintragung anzugeben.

(4) ¹In die Spalte 6 sind die Vermerke über die Berichtigung des Bestandes des Gewässers einzutragen. ²Dabei ist in der Spalte 5 auf die laufende Nummer hinzuweisen, unter der die Berichtigung in den Spalten 3 und 4 eingetragen wird.

(5) ¹§ 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ²Verliert eine Eintragung durch eine Eintragung auf dem Blatt des Gewässers ganz oder teilweise ihre Bedeutung oder wird sie unrichtig, ist sie zu berichtigen.

§ 8

Verweisungsvermerke

(1) ¹Wird ein Fischereirecht als Belastung des Gewässers eingetragen und ein Fischereigrundbuchblatt angelegt, ist die Anlegung in der zweiten Abteilung des Grundbuchblatts des Gewässers ersichtlich zu ma-

chen; im Bestandsverzeichnis des Fischereigrundbuchblatts ist auf die Eintragung des Rechts auf dem Blatt des Gewässers hinzuweisen. ²Unterbleibt die Eintragung als Belastung des Gewässers, ist die Anlegung des Fischereigrundbuchblatts in der zweiten Abteilung des Grundbuchblatts des Gewässers durch Eintragung eines Vermerks in den Spalten 1 bis 3 ersichtlich zu machen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Fischereigrundbuchblatt nachträglich angelegt wird.

(3) ¹Die Eintragung eines neuen Fischereiberechtigten im Fischereigrundbuchblatt ist auf dem Blatt des Gewässers bei der eingetragenen Belastung zu vermerken. ²Der Vermerk kann durch Bezugnahme auf das Fischereigrundbuchblatt ersetzt werden.

(4) Bei Änderungen sind die Vermerke von Amts wegen zu berichtigen.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

Bestehenbleiben von Eintragungen

¹Unberührt bleiben bestehende Eintragungen über Bergberechtigungen und Fischereirechte. ²Die Vorschriften dieser Verordnung sind jedoch anzuwenden, wenn ein Bergwerksgrundbuch, ein Grundbuch über ein anderes Bergrecht oder ein Fischereigrundbuch umgeschrieben wird.

§ 10

Inkrafttreten;

Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, soweit sie nicht bereits früher ihre Geltung verloren haben, außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die Grundbuchämter in den Landesteilen rechts des Rheins vom 27. Februar 1905 (JMBl S. 63, BayBSV-Ju III S. 3),
2. die Bekanntmachung über die Eintragung der Fischereirechte in das Grundbuch vom 15. März 1909 (BayBSVJu III S. 3), geändert durch Bekanntmachung vom 14. November 1969 (JMBl S. 198).

München, den 7. Oktober 1982

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen
Landesbrandversicherungsanstalt**

Vom 27. September 1982

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesauschusses der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1971 (GVBl S. 111), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. September 1979 (GVBl S. 310), wird wie folgt geändert:

In § 74 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch das Wort „Staatsanzeiger“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 27. September 1982

Bayerische Versicherungskammer

Dr. R i e g e r , Präsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.